

Koalitionsausschuss und Unionsfraktion: Beschlüsse und Vorschläge für Corona-Soforthilfe-Maßnahmen und zur Reform der Unternehmensbesteuerung

In seiner Sitzung vom 22.04.2020 hat der Koalitionsausschuss [Beschlüsse](#) zu weiteren Corona-Hilfsmaßnahmen gefasst.

Darin ist einerseits eine Verbesserung der Verlustverrechnung als Sofort-Maßnahme enthalten. Konkret ist beabsichtigt, für kleine und mittelständische Unternehmen die pauschalierte Herabsetzung von bereits für 2019 geleisteten Vorauszahlungen im Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 zu ermöglichen. Das BMF hat hierzu bereits eine [Pressemitteilung](#) auf seiner Homepage eingestellt und beabsichtigt, „in Kürze“ ein entsprechendes BMF-Schreiben zu veröffentlichen. Allerdings ist diese Regelung, da es sich um eine untergesetzliche Maßnahme handelt, auf das im Gesetz vorgesehene maximale Verlustrücktragsvolumen in Höhe von 1 Mio. Euro beschränkt. Letztendlich geht es nur darum, erwartete Verluste des Veranlagungsjahres 2020 bereits jetzt geltend machen zu können. Aus Sicht der Wirtschaft wird daher eine Nachbesserung durch Anhebung dieses Betrages und auch eine zeitliche Ausdehnung über ein Jahr hinaus gefordert. Auch am Fehlen einer Verlustrücktragsmöglichkeit in der Gewerbesteuer ändert der Beschluss zunächst nichts.

Als weitere Maßnahme enthalten die Beschlüsse des Koalitionsausschusses eine temporäre Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes im Gastronomiebereich auf den ermäßigten Steuersatz von 7 %. Diese Regelung soll vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 gelten.

Bereits einen Tag zuvor hatte die Unionsfraktion mit Datum vom 21.04.2020 in einem [Brief an die Bundesminister Scholz und Altmaier](#) weiterreichende steuerpolitische Forderungen aufgestellt. Die folgenden Maßnahmen sind darin enthalten: Zur Verlustverrechnung wird vorgeschlagen – insofern über den Beschluss des Koalitionsausschusses hinausgehend – den Verlustrücktrag zeitlich und betragsmäßig auszuweiten. Die daneben vorgeschlagene Rücklage für 2019 erscheint hingegen lediglich eine andere technische Lösung zu sein, um den für 2020 erwarteten Verlust schneller geltend machen zu können. Auch soll die Mindestbesteuerung angepasst und Erleichterungen bei der Mantelkaufregelung vorgesehen werden. Darüber hinaus soll bei der Unternehmensbesteuerung das Optionsmodell für Personengesellschaften (zur Besteuerung wie Kapitalgesellschaften) eingeführt und die Thesaurierungsbegünstigung verbessert werden. Das ATAD-UmsG soll die beiden ATAD-Richtlinien lediglich 1:1 umsetzen, der Steuersatz für Körperschaften gesenkt und keinerlei Steuererhöhung vorgenommen werden. Auch soll – wie während der Finanzkrise 2009/10 die degressive Afa temporär eingeführt werden. Weitergehende Forderungen betreffen das Vorziehen der Kindergelderhöhung, die kalte Progression, den weiteren Abbau des Solidaritätszuschlags, die Entlastung bei Strompreisen sowie die Kassensicherungsverordnung.

BMF: Fristverlängerung für Abgabe der Lohnsteueranmeldung möglich

Mit [BMF-Schreiben vom 23.04.2020](#) wurde nun verlautbart, dass während der Corona-Krise die Frist zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen im Einzelfall auf Antrag verlängert werden kann, soweit der Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen. Die Regelung gilt sowohl für monatliche Lohnsteueranmeldungen als auch für vierteljährlich abzugebende Anmeldungen.

Nach gewährter Fristverlängerung müssen die Lohnsteuerbeträge erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übermittlung der Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt abgeführt werden. Eine verspätete Zahlung liegt nicht vor, denn vor der Abgabe der Lohnsteueranmeldung werden die Beträge nicht fällig. Daher fallen auch keine Säumniszuschläge an (vgl. AEAO zu § 240).

Welche Hinderungsgründe für die Abgabe der Lohnsteueranmeldung vorliegen müssen und wie diese nachzuweisen sind, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Arbeitgeber, welche die Fristverlängerung nutzen müssen, sollten dies im Einzelfall mit dem zuständigen Finanzamt abstimmen.

15

24.04.2020

Alle am 23.04.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 3/19	18.09.2019	Gewerbsteuererlegung, Betriebsführungsgesellschaft und Betriebsstätte
IV R 48/16	23.01.2020	Keine Klagebefugnis des Personengesellschafters bei Streit über Grund oder Höhe des Gesamthandgewinns
VII R 30/18	22.10.2019	Geschäftsführerhaftung nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
X R 38/18	05.11.2019	Einkommensteuerpflicht eines Sterbegelds aus einer Pensionskasse

Alle bis zum 17.04.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV A 3 -S 0261/20/1000 1 :005	23.04.2020	Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Michael Wild
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taanusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.